

## Nationalsozialistische Straftäter im Strafvollzug

Im Sommer 1982 besuchte **Alfred Dregger** - es war Landtagswahlkampf in Hessen, die CDU lag erstmals in Umfragen vorn und Herr Dregger hatte gute Chancen der erste CDU-Ministerpräsident in Hessen zu werden - mit einer kleinen Delegation die JVA Schwalmstadt. Es war Mittagszeit und wir saßen in einer zum Spazierhof offenen Räumlichkeit und nahmen eine Erfrischung ein. Es war gerade Freistunde und die Gefangenen zogen in Gruppen oder einzeln ihre Bahn. Herr Dregger bat mich darum, ihm die „Auschwitzleute“ zu zeigen. Sein Wunsch käme mir vielleicht verwunderlich vor, aber ihn beschäftigte die Frage, wie er, der er vielleicht nur durch Glück nicht in eine derartige Lage als Soldat gekommen sei, mit einer solchen Situation umgegangen wäre.

Dr. Dregger war im 2. Weltkrieg Offizier und auch NSDAP-Mitglied gewesen. Die betreffenden Personen konnte ich ihm problemlos zeigen, weil sie schon vom Äußeren als ältere Männer erkennbar waren. Die Frage ob er einen oder mehrere zu sprechen wünschte, verneinte er.

Ich schildere diesen Vorgang, weil er vielleicht bezeichnend für die Einstellung auch in der Bevölkerung war. Es war zwar wichtig die schlimmen Straftaten gesüht zu sehen, aber zugleich reflektierte man, dass es einen auch hätte treffen können, Täter zu werden.

Das Thema Nationalsozialistische Straftäter, insbesondere die Dimension der Straftaten in Zahl und Ausführung von einzelnen Personen begangen, sprengte unsere Erfahrungen und Kenntnisse von Straftätern, wie sie üblicherweise im Strafvollzug anzutreffen sind. Wir kannten ja die Verunsicherung und Verwunderung, die einen erfasste, wenn man z. B. einem Mörder unmittelbar begegnete und man diese Person mit der in der Akte geschilderten Tat nur schwer in Verbindung bringen konnte. Dies war bei der Begegnung mit den Männern, die schon im fortgeschrittenen Alter waren und überhaupt nichts Furchterregendes ausstrahlten noch schwieriger. Ein Blick in die Akten zwang einen, das konkrete Geschehen nachzuvollziehen. Die wenigen Film-Dokumentationen, die man als Schüler in den 50er Jahren über das 3. Reich und den Holocaust gesehen hatte waren abstrakt geblieben. Jetzt wurden sie konkret.

In der gesamten Bundesrepublik gab es nach dem Kriege Strafverfahren und Verurteilungen auf Grund schwerer NS-Verbrechen. Die Öffentlichkeit wurde allerdings erst durch die ab 1963 beginnenden **Auschwitzprozesse** und die Berichterstattung darüber wirklich damit befasst.

Naturgemäß kann hier nur exemplarisch über einige Täter, die in Hessen eingewiesen haben, berichtet werden. Ich gehe allerdings davon aus, dass die hier gemachten Erkenntnisse weitgehend auch in den anderen Bundesländern der alten Bundesrepublik galten. Denn sowohl in der anklagenden und rechtsprechenden Justiz als auch im Strafvollzug waren in den 50er und 60er Jahren Personen tätig, deren Werdegang n der Regel in den 30er und 40er Jahren stattgefunden hatte. Inwieweit in der ehemaligen DDR die Strafverfolgung und Strafvollziehung für NS-Täter betrieben wurde, insbesondere, ob eine Sonderbehandlung für diese Personen erfolgte, entzieht sich meiner Kenntnis.

Als ich 1976 nach Butzbach kam, waren dort nur noch zwei einschlägig verurteilte Personen inhaftiert .Eine Person, **Stefan Baretzki**, begleitete mich bis 1988. Ich werde etwas näher darauf eingehen.

Im Jahre 1982 lernte ich in Schwalmstadt vier weitere Täter kennen, drei waren in einem Auschwitzprozess verurteilt worden (**Klehr, Erber, Kaduk** ) ein anderer (**Zapp**) war erst in einem Verfahren im Jahre 1970 verurteilt worden. Alle Täter, von denen hier die Rede ist, waren zu einer lebenslangen Zuchthaus-/umgewandelt in Freiheitsstrafe, einige zu weiteren Jahren Haft verurteilt worden.

Die Erkenntnisse über NS-Täter in der JVA Butzbach, die ich selbst nicht mehr erlebt habe, beruhen auf Schilderungen meines Vorvorgängers als Anstaltsleiter, **RD Günter Johanns** – der übrigens ein gutes Verhältnis zu **Fritz Bauer** hatte. Der Generalstaatsanwalt war damals **Mittelbehörde** für den Vollzug. Fritz Bauer war regelmäßig bei der Familie Johanns zu Besuch. Weitere Quellen sind Schilderungen älterer Beamter und Aufzeichnungen in der **Butzbacher Stadtchronik** über „NS-Täter in der JVA Butzbach“

Es waren **vor** den ab1963 beginnenden Auschwitzprozessen bereits **zwei Täter** inhaftiert, die an **führender** Stelle in der **Aktion T4** involviert waren. Die Aktion T4 ist eine nach 1945 gebräuchlich gewordene Bezeichnung für die systematische Ermordung von mehr als 100.000 Menschen mit geistigen und körperlichen Behinderungen. Der perfide Begriff „**Euthanasie**“ (guter Tod) ist uns allen geläufig. Hitler hatte in einem auf den Kriegsbeginn datierten „Ermächtigungsschreiben“ an den Reichsführer Bouhler den Auftrag erteilt „die Befugnisse namentlich zu bestimmender Ärzte so zu erweitern, dass nach menschlichem Ermessen unheilbar Kranken bei kritischster Beurteilung ihres Krankheitszustandes **der Gnadentod** gewährt werden kann.“

Es wurde also kein Gesetz geschaffen, das wäre außenpolitisch nicht vertretbar gewesen. Eine halbstaatliche Sonderverwaltung, untergebracht in der Berliner **Tiergartenstr 4**, organisierte über ein Gutachterwesen (40 Gutachter) anhand

von auszufüllenden Meldebögen auf Grund der **Aktenlage** die Todesentscheidungen.

**Prof. Dr. Gorgass** war der Hauptangeklagte im sogen. „Hadamarprozess“ gewesen. Er war 1947 in Frankfurt wegen Mordes in mindestens 1000 Fällen zum Tode verurteilt worden - nach Inkrafttreten des Grundgesetzes 1949 in lebenslange Zuchthausstrafe umgewandelt. Diese Strafe wurde 1956 in eine 15jährige Haftzeit vermindert. Zwei Jahre später, 1958, wurde er durch einen Begnadigungsakt des hessischen Ministerpräsidenten Zinn nach 11 Jahren Haft im Alter von 47 Jahren entlassen. Die bürgerlichen Ehrenrechte blieben entzogen. **Zitat Limburger Zeitung** vom 07.02.1958: Todesarzt Dr. Gorgass ist wieder unter uns. MP Zinn lässt 1000fachen Mörder frei“.

Dr. G. arbeitete in der Anstaltsbibliothek und fertigte Schriftstücke für die Bediensteten der Verwaltung an. Als „Schreiber“ wurde ihm auch aufgetragen, in dem Buch von Eugen Kogon „**Der SS-Staat**“ den Namen des dort aufgeführte Mitgefangenen **Strippel** zu schwärzen.

Dr. Gorgass fand nach der Entlassung Beschäftigung als wissenschaftlicher Mitarbeiter eines Pharmaunternehmens in Bielefeld. Er ist 1993 verstorben.

**Prof. Dr. Werner Heyde alias Dr. Fritz Sawade** war als U-Gefangener aus Sicherheitsgründen 1963 in die JVA Butzbach verlegt worden. Er hatte einen Ausbruchversuch aus dem Limburger Gefängnis unternommen. **H.** war schon in jungen Jahren Prof. für Psychiatrie in Würzburg, er blieb dies bis zum Ende des Krieges. Er war zugleich **Leiter der Ärztekommision**, die die jeweiligen Patienten zum Tode bestimmte. Es wurden hierzu Tötungsanstalten hergerichtet, so u. a. in Bernburg, Grafeneck, Hadamar und Brandenburg. Die Patienten wurden mit Kohlenmonoxyd vergast. Heyde war der **medizinische Chef** dieser Massentötungen. Innerhalb der SS wurde er regelmäßig befördert, er war zuletzt SS-Obersturmbannführer. 1945 war er von den Engländern interniert worden. Dort lernte er „Leidensgenossen“ kennen, die ihm vermutlich später beim Untertauchen in Schleswig-Holstein behilflich waren. Als er 1947 in Nürnberg als „Entlastungszeuge“ vor einem „Ärzteprozess“ der amerikanischen Militärgerichtsbarkeit auftrat und dort von anderen Zeugen schwer belastet wurde, wurde er festgenommen, konnte aber auf dem Transport nach Frankfurt fliehen. Er sprang von einem amerikanischen Militär-LKW. Für 12 Jahre tauchte er mit Hilfe eines gefälschten Passes als **Dr. Fritz Sawade** unter. Er war zunächst Sportarzt in Schleswig, später **Gutachter** für das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht - wie sich später herausstellte mit Wissen höchster Beamter der Kieler Regierung. 1959 konnte er verhaftet werden. Die Ermittlungen wurden immer wieder verschleppt. Im Mai 1962 wurde von der Generalstaatsanwaltschaft Ffm. eine umfangreiche Anklageschrift erstellt, in der er angeklagt wurde „heimtückisch, grausam und mit Überlegung mindestens

100.000 Menschen getötet zu haben“. Der Verhandlungstermin wurde auf den 18.02.1964 vor dem Schwurgericht Limburg anberaumt. Am 13. Febr.1964 wurde er aufgehängt mit seinem Gürtel in seiner Zelle vorgefunden. Er hinterließ einen neunseitigen **Abschiedsbrief**, in dem er seine Selbsttötung mit Selbstachtung und Protest begründete. Gegen den damaligen Anstaltsleiter, RD Johanns, wurden Ermittlungen eingeleitet, die insbesondere zum Gegenstand hatten, wie es möglich war, dass Heyde von der Tatsache Kenntnis erhalten konnte, dass sich der (auf freiem Fuß befindliche) Mitangeklagte **Tillmann** tags zuvor aus einem Hochhaus in Köln in den Tod gestürzt hatte. Da weder ein Besuch seines Anwalts Schmidt-Leichner stattgefunden noch ein Telefonat die Anstalt erreicht hatte - es gab ja noch keine Handys - war es als wahrscheinlich anzusehen, dass **H.** durch Anstaltsbedienstete informiert worden war. Ein Ergebnis konnte nicht ermittelt werden.

### **Strippel, Baab, Gomerski**

Die nachfolgend beschriebenen Fälle der in den 50er und 60er Jahren inhaftierten NS-Täter und der Umgang mit ihnen mag erstaunen, muss aber wohl im Geist der damaligen Zeit eingeordnet werden.

**Arnold Strippel** war vom Schwurgericht Frankfurt 1949 wegen gemeinschaftlich begangenen Mordes in 21 Fällen zu 21 mal Lebenslang begangen am 9. Nov.1939 im KZ Buchenwald - er war an der Erschießung von 21 jüdischen Häftlingen als Vergeltungsmaßnahme für das am selben Tag im Münchner Bürgerbräukeller fehlgeschlagenen Attentat auf Hitler (**Georg Elser**) beteiligt - sowie für eine unbestimmte Anzahl von Körperverletzungen zusätzlich zu 10 Jahren Haft verurteilt worden. Er trat als **Selbststeller** seine Haft an. In einem Wiederaufnahmeverfahren wurde die 10jährige Haftstrafe für die Körperverletzungen rückwirkend auf fünf Jahre revidiert, in einem weiteren Wiederaufnahmeverfahren wegen der Erschießung in Buchenwald wurde er rückwirkend zu sechs Jahren Zuchthaus verurteilt, die durch die Haftzeit als verbüßt galten. Die Richter stuften seine Tatbeteiligung nunmehr als **Gehilfenschaft** ein. Er wurde 1969 entlassen. Zudem erhielt er **Haftentschädigung** von 121.500 DM. **Butzbacher Chronik:** „Strippel hatte einen Vertrauensposten im Lazarett. Er war sozusagen ein Mann fürs Grobe und Feine. Ständig schlich dieser Mörder um die Beamten herum. Wurde im Lazarett geknüppelt, war auch Strippel dabei um den Beamten bei Gefahr beizuspringen. Seine Zelle im Lazarett war auf Grund seines Vorzugspostens tagsüber immer offen“.

**Heinrich Baab** war in der Frankfurter Gestapo als „Judenreferent“ für die Zusammenstellung der Transporte in die KZs zuständig. Der Gauleiter von Hessen-Nassau wollte seinen Gau früher als andere „judenrein“ haben. Da es 1942 kaum noch „reine“ Juden gab, war die Zielsetzung zusätzlich jeden Monat 100 jüdische Mischlinge ersten Grades und jüdische Mischehepartner in die

Lager zu bringen. Baabs Tätigkeit hierbei war es, durch erpresste Aussagen Schutzhaftbefehle - es ging also streng rechtsstaatlich zu - zu erwirken und so die Deportationen durchzusetzen. Er wurde 1950 wegen Mordes in 55 Fällen, Körperverletzung Nötigung und Aussagerpressung zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe verurteilt. Nach 25 Jahren wurde er 1973 entlassen.

**BuChR:** „Baab war durchgehend im Lazarett der Anstalt untergebracht. Er hatte gewissermaßen Narrenfreiheit. Seine Besuche wurden selten oder nie überwacht.“

**Hubert Gomerski** war im August 1950 wegen Mordes in einer unbestimmten Zahl von Fällen (Massentötungen in Sobibor) zu einer lebenslangen Zuchthausstrafe verurteilt worden. G. war als sogen. „Brenner“ bei den Gaskammern eingesetzt. Er öffnete die Druckventile für die Gaszufuhr und war danach auch für die Entfernung der Leichen und deren Verbrennung zuständig. Das Urteil wurde 1972 vom BGH aufgehoben. Er wurde daraufhin entlassen. Die spätere Verurteilung wegen Beihilfe zum gemeinschaftlichen Mord wurde ebenfalls wieder aufgehoben. Eine dritte Verhandlung wurde 1981 vorübergehend, 1984 endgültig wegen Verhandlungsunfähigkeit eingestellt. Er starb 1999 in Frankfurt. In der JVA war er in der Schlosserei eingesetzt und wurde wegen seiner Zuverlässigkeit häufig zu Arbeiten in der Anstaltssiedlung eingesetzt.

### **Stefan Baretzki**

Die Akte Baretzki ist in Bonn im Haus der Geschichte einsehbar. Sie wurde wohl ausgewählt, weil der Fall **symptomatisch** für die Entwicklung vom einfachen unpolitischen kleinen Handwerker zum rohen, politische Vorgaben brutal umsetzenden Täter angesehen wurde.

Stefan Baretzki war 1919 in Czernowitz/Bukovina geboren worden Er besuchte die Volksschule und wurde „Strumpfwerker“. Als Volksdeutscher aus Rumänien siedelte er mit 21 Jahren mit seiner Schwester nach Schlesien um. 1942 wurde er dort zur Waffen-SS eingezogen und nach Auschwitz kommandiert. Er war zu diesem Zeitpunkt **23 Jahre** alt. Er wurde dort als Blockführer und Führer für Arbeitskommandos in Auschwitz Birkenau eingesetzt, letzter Dienstgrad „Rottenführer“. **B** hat sowohl Selektionen auf der Rampe als auch Einzeltötungen vorgenommen. An der Liquidierung des Theresienstädter Familienlagers im KZ Birkenau war er beteiligt. Erst 1960 konnte er festgenommen werden, nachdem der StA 1959 eine Liste von Namen zugespielt worden war. Die Verurteilung erfolgte wegen Mordes und gemeinschaftlich begangenen Mordes zu lebenslangem Zuchthaus und zusätzlich acht Jahren Haft. Er hatte nachweislich einen jüdischen Häftling totgeschlagen und eine Gruppe von Häftlingen in einen Feuerlöschteig getrieben und ertränkt.

B. war einer der Wenigen, die Angaben zu den Taten gemacht hatten. Dies war für seine spätere Vollzugsgestaltung sicherlich von Bedeutung. Er erhielt nämlich in den späten 80er Jahren Lockerungen und Urlaub, die ohne Zustimmung der StA und des JM natürlich nicht gewährt worden wären. Als ich 1976 nach Butzbach kam, war B. bereits Teil des Inventars. Er galt als zuverlässig und korrekt, der ideale Hausarbeiter. Auf Grund der Vorgabe, wonach ein Hausarbeiter nicht über eine längere Zeit an einer Position eingesetzt werden sollte (Gefahr der Kumpanei), wurde er regelmäßig auf eine andere Station umgesetzt. Wie wir von vielen Langstrafigen wissen, hatte bei B. auch schon eine gewisse Hospitalisierung eingesetzt. Die Anstalt war seine Heimat geworden. Seine Urlaube verbrachte er bei seinem Bruder, der in München im städtischen Bauamt beschäftigt war. Nach Rückkehr aus seinem ersten Urlaub stellte er den Antrag, künftig seinen Anstaltsbecher mitnehmen zu dürfen, die „zierlichen Tässchen bei seinem Bruder würden ihm nicht zusagen“. Anfang 1988 wurde B. in den offenen Vollzug verlegt. Am 20. Juni 88 rief die Außenpforte mich an und teilte mit, Baretzki wäre wieder da, er wolle in Butzbach **sterben**. B hatte Krebs in fortgeschrittenem Stadium. Der Anstaltsarzt, der ihn schon aufgenommen hatte, war der Meinung, in der Klinik würde er in dieser gesundheitlichen Verfassung auch nur dieselben Infusionen bekommen wie in der Anstalt. Einem Todgeweihten solle man seinen letzten Wunsch erfüllen. Ich suchte B. in seinem Krankenzimmer auf und teilte ihm mit, dass er ins Krankenhaus verbracht werden müsse. Seine inständige Bitte dies zu unterlassen lehnte ich ab. Er wurde ins Nauheimer Krankenhaus verbracht. Am Morgen des 21. Juni teilte die Klinik mit, dass Baretzki in der Nacht verstorben sei. Er hatte sich mit einer geschmuggelten Rasierklinge die Adern aufgeschnitten. Das Ärzteteam hatte noch beraten, lebenserhaltende Maßnahmen zu ergreifen, dies dann aber unterlassen.

Die Anwesenheit des Gefangenen Baretzki war insofern für die Anstalt von Bedeutung als in den 80er Jahren zwei prominente Häftlinge zeitgleich einsaßen, die die Existenz von **Konzentrationslagern leugneten** (Konstrukt der jüdischen Weltpresse) und das 3. Reich verherrlichten. Es handelte sich um **Manfred Roeder** (er schrieb das Vorwort für die „Auschwitzlüge“ des Amerikaners Gary Laux), der neben Volkverhetzung ein 13jährige Freiheitsstrafe u. A. wegen eines **Brandanschlags auf ein Ausländerheim! (ein deja vue?)** in Hamburg (zwei Tote) verbüßte und **Michael Kühnen** (Aktionsfront Nationaler Sozialisten), der wegen Volksverhetzung einsaß. Die Tatsache, dass ein glaubwürdiger Zeuge, der selbst auf der Rampe gestanden hatte, die Existenz der KZ-Lager und das schreckliche Geschehen dort belegte, war dem Gefangenen Roeder gar nicht recht. Auf entsprechende Vorhaltungen meinte er verschwörerisch lächelnd „irgendwie bin ich ja auch Politiker“.

Einschub: **R**, der 2014 verstorben ist, kann auf Grund seiner auch nach der Entlassung immer wieder begangenen volksverhetzenden Straftaten als Zeuge

für die (nicht gern gehörte )These gelten, dass der Rechtsradikalismus und Neonazismus nicht erst jetzt wieder aufkommt, sondern **durchgehend** existierte. So demonstrierten anlässlich eines Prozesses gegen R. wegen Sachbeschädigung 1996 (Farbanschlag auf die Wehrmachtsausstellung, Geldstrafe 4500 DM) die als NSU bekannten Mundlos und Böhnhardt. **R.** hielt unerkannt nach seiner Entlassung in der Führungsakademie der Bundeswehr ein Referat und erhielt für ein „Aufbauwerk Ost“ Materialien von der Bundeswehr. Nach Bekanntwerden dieser Vorgänge wurde der Kommandeur der Schule vom damaligen Verteidigungsminister Rühle suspendiert und umgesetzt.

Michael Kühnen, der mit Roeder keinen Kontakt suchte, war als Leutnant auf Grund seiner neonazistischen Einstellung in eben jener Akademie aus der Bundeswehr entlassen worden. **Erich Fried**, der als Jude im 3. Reich in England gelebt hatte, beantragte die Erlaubnis **K.** zu besuchen. Dies wurde ihm vom Ministerium gewährt. Auf dem Weg zum Besuch sagte mir Fried, er wolle in Erfahrung bringen, wie es möglich sei , dass ein junger intelligenter Mensch ein Geschehen aus der Vergangenheit konsequent abstreite, obwohl es nachweislich stattgefunden habe. Das Gespräch dauerte vier Stunden. K hat diesen Besuch nie propagandistisch ausgeschlachtet.

### **Vollzugsverhalten, Einstellung der Bediensteten, Verhältnis der Mitgefangenen**

Das Verhalten der Personen, von denen hier die Rede ist, war durchweg vollzugkonform. Dies war auch nicht verwunderlich, weil ihnen die Organisation und das Funktionieren einer geschlossenen Institution bekannt waren. Auf Grund des vergleichsweise hohen Lebensalters innerhalb der Gefängnispopulation stellten sie auch keine Gefahr im Hinblick auf Entweichungen und dergl. dar.

Bei den Bediensteten war zu beobachten, dass die älteren, die noch als Jugendliche das Ende des 3.Reiches erlebt hatten, ein gewisses Verständnis mit dem Schicksal der betr. Personen aufbrachten. Es war kein Problem aus diesem Bedienstetenkreis Freiwillige für Ausführungen zu gewinnen. Die jüngeren Bediensteten hatten ebenfalls keine Probleme im Umgang mit diesen Gefangenen (Opas), hatten allerdings keinerlei Haltung oder Meinung zu den Delikten, weil kein oder nur rudimenteres Vorwissen über die Geschichte des 3. Reiches vorhanden war. So musste ich einmal eine disziplinäre Überprüfung gegen einen jungen Beamten durchführen, weil er beim morgendlichen Arbeitsaufschluss beim Öffnen der Tür „los auf, Arbeit macht frei“ gesagt hatte. Auf meine Frage, ob er wisse, woher diese Sentenz komme, verneinte er es glaubhaft.

Für die überwiegend sehr viel jüngeren **Mitgefangenen** galten die NS-Täter als gewissermaßen zur Anstalt gehörig. Man ließ sie in Ruhe, holte sich gelegentlich ein paar Ratschläge. Anfeindungen wegen der „Nazivergangenheit“ gab es nicht.

### **Resozialisierung, Lockerungen, Entlassung**

Es handelte sich bei den inhaftierten NS-Tätern um Personen, die in Richtung auf die Entlassung nicht befähigt werden mussten, nach der Entlassung ein straffreies Leben zu führen. Allenfalls mussten sie für ein Leben nach der Entlassung konditioniert werden. Unter dem Aspekt des straffreien Lebens nach der Entlassung hätten sie schon am ersten Tag entlassen werden können. Denn dass sie straffrei leben konnten, hatten sie ja schon vor der Verurteilung - manche über viele Jahre - unter Beweis gestellt. Die Strafe war somit als die Abarbeitung der Schuld, die der Einzelne auf sich geladen hatte, zu verstehen.

Die meisten der NS-Täter wollten in Ruhe gelassen und nicht auf die Vergangenheit angesprochen werden. Eine wie auch immer geartete „Aufarbeitung“ der Straftaten gab es nicht. Ich erinnere mich allerdings auf Gespräche mit dem Gef. **Zapp** in Schwalmstadt. **Z** war ein früherer gescheiterter Geschichts- und Philosophiestudent, der sich innerhalb des SD der SS als „Judenreferent“ profiliert hatte und ab 1941 als Führer eines mobilen Sonderkommandos unter Einsatz von „Gaswagen eine Vielzahl von Juden, Kommunisten, Zigeunern in der Ukraine und Osteuropa“ hatte ermorden lassen und wegen Ermordung von 13499 Männern, Frauen und Kindern zu einer LL-Strafe verurteilt worden war. **Z** machte sich mit Unterstützung einer resoluten etwa 60 Jahre alten Dame, die ihm politisch nahe stand, Hoffnung auf einen Gnadenerweis und wollte bei mir die Chancen erkunden. Mein Hinweis, dass für einen Gnadenerweis das Bekennen zur Tat förderlich sei, wurde überhört. Die im Urteil genannten Taten seien ihm nicht zuzurechnen, vielmehr sei er immer schon der Auffassung von Baldur von Schirach gewesen, der bekanntlich nach seiner Kritik an den Konzentrationslagern bei Hitler in Ungnade gefallen sei. Es wurde damit deutlich, dass ein echter Sinneswandel in Richtung des Anerkennens einer Schuld nicht in Frage kam. Zs Strafe wurde aus Haftunfähigkeitsgründen in den 80er Jahren unterbrochen.

Nachdem das BVerfG festgestellt hatte, dass auch Gefangene, die eine LL-Strafe verbüßen, eine Chance entlassen zu werden haben müssten und daher auch nicht grundsätzlich von Lockerungen ausgeschlossen werden könnten, stellte sich – weniger für die Vollzugspraxis als eher für die der Politik näher stehenden Aufsichtsbehörde die Frage, wie sie verfahren sollte. In den meisten Fällen konnte ja eine Eignung bejaht werden, weil weder eine Fluchtgefahr noch eine Wiederholungsgefahr zu gewärtigen war. Mit Rücksicht auf die Öffentlichkeit, der man wohl die Nachricht über die Beurlaubung eines NS-Täters, der hunderte von Morden begangen hatte, nicht zumuten wollte, verlegte

man sich auf das Hinhalten durch Begutachtungen und hatte die Erwartung, dass man der Entscheidung dadurch ausweichen konnte, indem der Gesundheitszustand des Ast. eine weitere Inhaftierung nicht mehr zuließ. So wurde auch in den meisten Fällen verfahren. Dies galt auch für **Entlassungen**. Entlassungen durch die Strafvollstreckungskammern waren die Ausnahme.

### **Schlussbemerkung**

Wenn man die Nachrichten der letzten Zeit über zahlenmäßig und von der Qualität her harte rechtsextreme und neonazistische Straftaten registrieren muss, braucht man kein Prophet zu sein, dass die Täter vermehrt in den Strafvollzug kommen werden. Um mit diesen Personen adäquat umgehen zu können, bedarf es **dringend** eines Hintergrundwissens über das 3. Reich und der damals begangenen Verbrechen und Menschenrechtsverletzungen. Wenn ich die Generation unserer Kinder und Enkel betrachte habe ich meine Zweifel, ob dieser Forderung ausreichend nachgekommen werden kann.

Klaus Winchenbach